

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Mittwoch, 30. September 2015, 19:00 Uhr

findet im Sitzungsraum der Otfried-Preußler-Schule,
Hauptstraße 27, 65345 Eltville am Rhein,
eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Rauenthal statt.

Tagesordnung

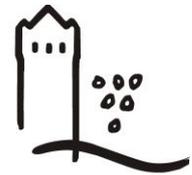
1. Sanierung K 641 Durchgangsstraße Rauenthal
(Sachstand und Erläuterungen durch Hessenmobil)
2. Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur
Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein
3. Parkregelung im Bereich der Kirche während den Messen
4. Sachstand Infotafel Denkmal
5. Aufgabenliste
6. Mitteilungen und Verschiedenes
- 6.1 Erweiterung Parkplatz neuer Friedhof Rauenthal:

In der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr können die Bürgerinnen und Bürger den Ortsbeirat Rauenthal zu allen anstehenden Fragen ansprechen.

Eltville am Rhein, 22. September 2015

Der Vorsitzende
des Ortsbeirates Rauenthal

Matthias Klein



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-594/2015

Datum: 18. Juni 2015

Aktenzeichen	731-00
Federführendes Amt	Forstwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, unbebauete Liegenschaften
Vorlagenerstellung	Herr Becker

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23. Juni 2015
Magistrat	30. Juni 2015
Magistrat	08. September 2015
Haupt- und Finanzausschuss	21. September 2015
Ortsbeirat Hattenheim	30. September 2015
Ortsbeirat Rauenthal	30. September 2015
Ortsbeirat Eltville	01. Oktober 2015
Ortsbeirat Erbach	01. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	05. Oktober 2015
Ortsbeirat Martinthal	14. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorschlag:

I.

1. Der Neufassung der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 2) zugestimmt.

II.

Bei den gestalterischen Umsetzungen der neuen Grabalternative in Form von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) sind die Ortsbeiräte einzubeziehen.

Sachverhalt:

Zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages:

Die neue Friedhofsordnung trägt den Anforderungen einer zeitgerechten Bestattungskultur und dem kommunalen Anspruch der Kostendeckung in Einklang zu bringen, Rechnung. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Neben den Beisetzungen im anonymen Grabfeld und in den Urnenwänden soll nunmehr mit der Einrichtung von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) eine weitere Grabalternative ohne langjährigen Pflegeaufwand für die Angehörigen eingeführt werden.

Die Anlage der Gemeinschaftsgrabfelder erfolgt als Rasenfläche, deren Pflege der Stadt obliegt. Vorgesehen sind leicht versenkte Namenstafeln alternativ Namenstafel an zentraler Stelle.

Zu Ziffer 2. des Beschlussvorschlages:

Nach § 93 Absatz 2 HGO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu erzielen. Die Gebührensätze sind nach § 10 Absatz 2 KAG in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können.

Im Rahmen der alljährlichen Haushaltsgenehmigungsverfügungen der Kommunal- und Finanzaufsicht wurde die Stadt Eltville am Rhein aufgefordert, für eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ Sorge zu tragen. Darüber hinaus verschärft sich diese Forderung auch innerhalb der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH), welche am 17. Dezember 2012 unter Bezugnahme auf entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen einer Vereinbarung beschlossen wurde. Obwohl mit Wirkung vom 16. Juli 2013 die letzte Gebührenerhebung erfolgte, weist der Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ für die Jahre 2013 und 2014 immer noch ein Defizit von durchschnittlich 244.615,85 € / Jahr aus.

Die Ursachen für die weiterhin erhebliche Unterdeckung liegen insbesondere bei der Stagnation der Benutzung städtischer Trauerhallen, der Zunahme von Urnenbeisetzungen bei gleichzeitiger Abnahme der Erdbestattungen, dem Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten (2011 = 120 Nutzungsrechte; 2014 = 74 Nutzungsrechte) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Instandhaltung und Erweiterung der Friedhofsanlagen.

Weiterhin schlägt die Rechtsform des Betriebshofes als Eigenbetrieb mit Mehrausgaben im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ in Höhe von rd. 75.000,00 € zu Buche (Rechnungsstellungen für Arbeitsleistungen und Geräteinsatz von drei Mitarbeitern).

Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Willitzer, Baumann und Schwed „Kalkulation kostendeckender Friedhofsgebühren nach § 10 KAG für das Wirtschaftsjahr 2015 und 2016“ sowie die „Ermittlung des Gebührenbedarfs“ und die „Kalkulation der Gebühren“ vom 17. Juni 2015 liegen der Beschlussvorlage in Form der Anlage 3 bei.

Gegenüber der kalkulierten Gebühr in Höhe von 555,00 € für die Friedhofshallennutzung im Rahmen einer Trauerfeier empfiehlt die Verwaltung die Gebührenposition auf 260,00 € zu reduzieren (= bisheriger Gebührensatz). Eine daraus resultierende Gebührenunterdeckung von rechnerisch 25.400,00 €/Jahr wird vor dem Hintergrund der Vermeidung eines erheblichen Rückgangs der aktuellen Nutzungen und damit weitaus höherer Defizite als vertretbar angesehen.

Die bewusste Gebührenkorrektur im Bereich der Friedhofshallennutzung mit Trauerfeier soll darüber hinaus eine steigende Akzeptanz des erforderlichen Gebührenaussgleichs in der Bevölkerung begleiten und die Entscheidungen zugunsten einer Trauerhallennutzung auch in Bezug auf die zukünftige Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe / Bestattungsarten nachhaltig steigern und somit wieder ein vollumfängliches Abschiednehmen auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein ermöglichen.

Die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlung kostendeckender Friedhofsgebühren sind in der nun zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung eingearbeitet (Anlage 2).

Die vorgelegte Neufassung der Gebührenordnung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes.

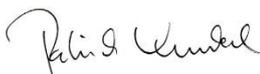
Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopsen – Anlage 4 zur Friedhofsordnung und Anlage 5 zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung – verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Anhebung der Gebühren auf die beschlossenen Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von ca. 237.800,00 € / Jahr mit kalkulierter Trauerhallengebühr bzw. 212.400,00 EUR / Jahr mit geänderter Trauerhallengebühr.

Anlage(n):

- (1) Neufassung Friedhofsordnung
- (2) Neufassung Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- (3) Kalkulation
- (4) Synopse Friedhofsordnung
- (5) Synopse Gebührenordnung
- (6) Gegenüberstellung Nutzungszeit und Gebührensätze
- (7) Ergänzung - Beispielberechnungen nach Bestattungsarten



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein:

- a) Friedhof Eltville
- b) Friedhof Erbach
- c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof)
- d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof)
- e) Friedhof Martinthal
- f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof)
- g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof)

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.



§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.**
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen,**
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder**
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder**
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden**
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder**
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.**

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.**

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.**
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.**



§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.



§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
 - (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 - (5) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
 - (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 - (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 - (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.



- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssetzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Bestattungen

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.

§ 8 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschenurnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhallen bzw. der Friedhofskapelle und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.



§ 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.
- (4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 10 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 11 Ausheben der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.



- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.
- (6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.

III. Grabstättenbelegung

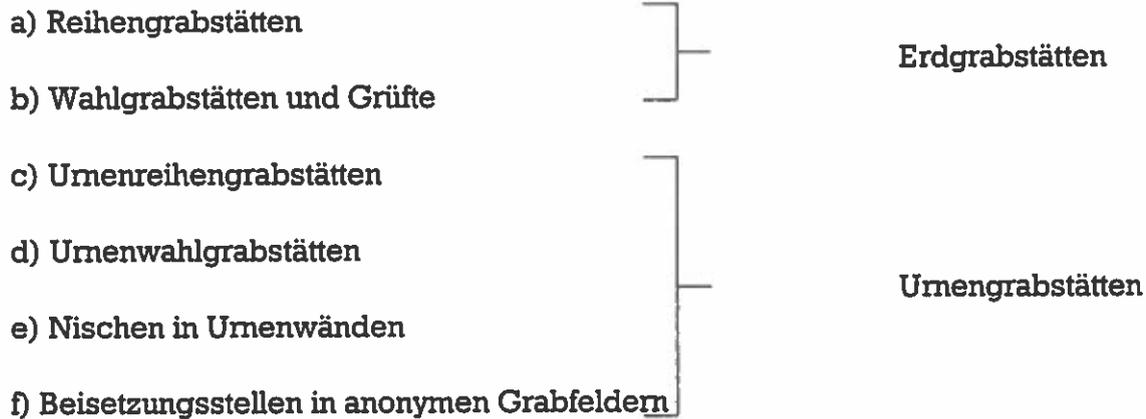
§ 13 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.



(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:



(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.

(5) Bestattet wird nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Die Anlage, Pflege und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.

(8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 14 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Grufteinheiten umfassen.



- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 15 Belegung der Grabstätten

- (1) In jeder Erdgrabstelle, mit Ausnahme des Tiefengrabes, darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.

§ 16 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 30 Jahre |
| b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
- Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 20 Jahre |
| b) in Urnenwänden | 15 Jahre |
- (3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.



- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- (3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):
- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Länge: 1,20 m
 - Breite: 0,60 m
 - Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre
 - Länge: 2,20 m
 - Breite: 0,90 m
 - Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)

§ 18 Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens drei Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Wahlgrabstätten und Gräfte

- (1) Wahlgrabstätten und Gräfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Gräfte mit einer oder mehreren Grufteinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben.
- (3) Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.



(4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Wahlgrabstätten betragen:

Einzelstelle (Einzelwahlgrabstätte und Tiefengrab)

Länge: 2,50 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,40 m

Doppelstelle (Doppelwahlgrabstätte)

Länge: 2,50 m

Breite: 2,20 m

Abstand: 0,40 m

Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m

(5) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Gruftinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.

(6) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.

§ 20 Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann jederzeit auf Antrag und Entrichtung der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr verliehen werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine andere als in § 21 Abs. 2 genannte Person ist unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht wird bei Erdwahlgrabstätten und Grüften für die Dauer von 30 Jahren und bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.



Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

- (4) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.**
- (5) Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft, läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.**
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.**
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.**

Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.



§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts im Todesfall des Berechtigten

- (1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.**
- (2) Als Angehörige gelten:**
 - a) der Ehegatte / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**
 - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder**
 - c) Geschwister und deren Ehegatten und Lebenspartner**
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:**
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,**
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,**
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,**
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,**
 - e) auf die Eltern,**
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,**
 - g) auf die Stiefgeschwister,**
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.**

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter.
- (4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; sie oder er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**



- (5) Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Voraussetzung für die Rückübertragung ist, dass die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Gräfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 23 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.
- (2) Aschenreste (Aschenurnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann beigesetzt werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.
- (3) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
 - b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Gräften sowie Reihengrabstätten,
 - c) in Nischen der Urnenwänden
 - d) in Gemeinschaftsgrabfeldern
 - e) in anonymen Grabfeldern



In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden; in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.

Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschenurne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschenurne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich. § 13 bleibt unberührt.

- (4) Urnenreihengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschenurne abgegeben werden.
In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (5) Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerd-kammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (6) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihengrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerd-kammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.
- (8) Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauergemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.



§ 24 Größe der Urnengrabstätten

- (1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.
- (3) Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.

§ 25 Ausgrabung von Aschurnen

- (1) Soll eine Aschurne ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.
- (2) Der Versand der Aschurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschurne ausgehändigt werden.

IV. Grabstättengestaltung

§ 26 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.
- (3) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.



§ 27 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.
- (4) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.

§ 28 Aufstellung der Grabmale

- (1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.



- (2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Fundamente auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschurne gewährleistet ist.
- (4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.
- (7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.

§ 29 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.



§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.
- (3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten, die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.



§ 31 Art und Abmessung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.
- (3) Für Steingrabmale gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):
 - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Höhe: 0,80 m
Breite: 0,50 m
Stärke 0,15 m
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Höhe: 1,00 m
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m
 - c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber
Höhe: 1,30 m
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m
 - d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten
Höhe: 1,30 m
Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt
Stärke: 0,25 m
 - e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen
Höhe: 0,60 m
Breite: 0,40 m
Stärke: 0,15 m
 - f) Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen
Höhe: 0,95 m
Breite: 0,80 m
Stärke: 0,20 m



- (4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muss 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.
- (5) Für liegende Grabmale sowie für Grabmale, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 32 Gräfte

- (1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.
- (2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baurechtlichen Genehmigung.
- (3) Die Grufteinheit darf nur mit zwei Särgen übereinander belegt werden.
- (4) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelrolschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.
- (5) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.
- (6) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, dass keine Gefahr (Stickluft usw.) gegeben ist.

§ 33 Werkstoffe und ihre Bearbeitung

- (1) Grabmale und Einfassungen sind aus folgenden Materialien herzustellen:
 - a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein
 - b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist
 - c) rohe Felsen (Findlinge)
 - d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist



- (2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.
- (3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.
- (4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen, Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.
- (5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.
- (6) Zulässige Schrift:
 - erhaben oder keilförmig eingehauen
 - ornamental behandelt
 - in Metallbuchstaben aufgesetzt

§ 34 Holz- und Eisenkreuze

- (1) Holzkreuze sind naturlasiert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.
- (3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.

§ 35 Einfassungen

- (1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.
- (2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.



- (3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.
- (4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligeren Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.

§ 36 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.
Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.
Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.
- (4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.



- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-
verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb
der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gieß-
kannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte
dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen
aufbewahrt werden.

§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege

Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (Zwischen-
wege) obliegen den Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten. Zwischenwege sind mit
Kies oder Splitt aufzufüllen.

§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehen-
der Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und
dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Be-
stattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Er-
werb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet
werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung inner-
halb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die
Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche
auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte wäh-
rend der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend
den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehal-
ten und gepflegt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungs-
berechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen
Arbeiten zu setzen. Ist die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsbe-
rechtigte oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung
in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege



der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wurden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016).
Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).
Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.



§ 40 Haftung

Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Register

Es sind folgende Register zu führen:

1. **Namenverzeichnis,**
in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind
2. **Grabstättenregister,**
in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind
3. **Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne**

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 43 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.



§ 44 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, befährt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,
- j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.

§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des



§ 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichten), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

L Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:
- a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
- Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
- Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 – 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.

§ 6
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebührenarten

§ 7
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Einstellen einer Leiche | |
| - mit Trauerfeier | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| b) für das Einstellen einer Aschurne | |
| - mit Trauerfeier | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag) | 167,00 € |

§ 8
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| - in einer Grabstätte | 1.182,00 € |
| - in einer Gruft | 1.769,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| - in einer Grabstätte | 749,00 € |
| - in einer Gruft | 1.769,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschurne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Grabstätte | 591,00 € |
| b) in einer Gruft | 591,00 € |
| c) in einer Urnenwand oder Urnenerd-kammer | 804,00 € |
| d) in einem anonymen Grabfeld | 591,00 € |

§ 9
Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:

- | | |
|---|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein | 7.130,00 € |
| b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung | 3.565,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 3.565,00 € |

- | | |
|---|----------|
| (3) Für die Umbettung einer Aschurne | |
| a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein | 728,00 € |
| b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung | 363,00 € |
| c) aus einer Urnenwand oder Urnenerdrammer | |
| - innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein | 402,00 € |
| - nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung | 201,00 € |

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------------------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben: | |
| je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle und Jahr der Nutzungszeit | 71,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten: | |
| a) Erdreihengrabstätte | 1.067,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer | 1.930,00 €
113,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 467,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer | 751,00 €
28,00 € |
| e) Kinderreihengrabstätte | 253,00 € |
| f) für eine Nische in einer Urnenwand | 1.447,00 € |
| g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld | 1.176,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen. | |

§ 11
Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit | 71,00 € |
|---|---------|
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelwahlgrabstätte | 1.257,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 3.072,00 € |
| - für jede weitere Grabstelle
(zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) | 1.815,00 € |
| c) Tiefengrab | 3.595,00 € |
| d) Gruft (je Grufteinheit) | 3.072,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen | 708,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im
Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte)
zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung
je Jahr der Nutzungsdauer | 1.929,00 €
28,00 € |
| c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen | 1.417,00 € |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 13 Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|----------|
| a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. | 100,00 € |
| b) Für die Einwilligung zur Umbettung | 100,00 € |
| c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft | 30,00 € |
| d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig | 100,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

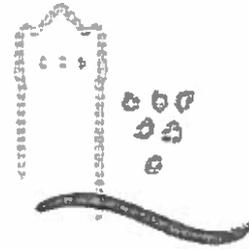
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

STADT ELTVILLE AM RHEIN



Kalkulation

kostendeckender Friedhofsgebühren

nach § 10 KAG

für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	1
3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren	2
3.1. Ermittlung der Plankosten 2015 und 2016	2
3.2. Verteilung der Plankosten 2015 und 2016 auf die verschiedenen Gebührenbereiche	2
3.3. Kalkulation der Gebühren 2015 und 2016	4
4. Ergebnis	6
5. Empfehlungen	7
Anlage I: Ermittlung des Gebührenbedarfs	
Anlage II: Kalkulation der Gebühren	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

beauftragte uns, die kostendeckenden Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Friedhof der Stadt Eltville am Rhein.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühren haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Gebühren ist im Detail unter Gliederungspunkt 3 erläutert und aus den Anlagen ersichtlich. Anwendungsbedingt können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Unserer Kalkulation liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kostenstellen-Auswertungen aus der Kostenrechnung der Stadt für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014,
- Anlagespiegel zum 31. Dezember 2014 sowie geplante Zugänge und Abschreibungen 2015 und 2016,
- Fallzahlen der einzelnen Gebührentatbestände für die Jahre 2012 bis 2014,
- aktuelle Gebührensatzung und die zugrundeliegende Kalkulation aus dem Jahr 2013.

Darüber hinaus stützt sich unsere Kalkulation auf Auskünfte der Mitarbeiter der Stadt.

Die Überprüfung der Richtigkeit der uns übergebenen Daten und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

3.1. Ermittlung der Plankosten 2015 und 2016

Zur Ermittlung der Gebühren waren im ersten Schritt die Plankosten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu ermitteln. Diese ergaben sich aus den vorläufigen Planansätzen der Stadt Eltville am Rhein, die bei der Erstellung der Kalkulation in Abstimmung mit der Verwaltung angepasst wurden. Aus den Planansätzen der beiden Jahre wurde durch Berechnung des arithmetischen Mittels ein Durchschnittswert gebildet. Der Zinssatz der kalkulatorischen Verzinsung wurde auf 3,5 Prozent festgelegt, um dem aktuellen Zinsniveau Rechnung zu tragen.

3.2. Verteilung der Plankosten 2015 und 2016 auf die verschiedenen Gebührenbereiche

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Gebührentatbestände im Bereich Bestattungswesen ist es zur Kalkulation sachgerechter und kostendeckender Gebühren erforderlich, die Kosten aufzuteilen. Hierzu werden die verschiedenen Gebührentatbestände zunächst zu Gruppen (Kostenträgern) zusammengefasst. Folgende Gebührenbereiche wurden gebildet:

1. Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle
2. Bestattungsleistungen
3. Erwerb von Nutzungsrechten
4. Genehmigungsgebühren

Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger ist aus Anlage I ersichtlich. Grundsätzlich wurden die Kostenarten einzelnen Kostenträgern zugeordnet. In den Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung getroffen werden konnte, war ein Verteilungsmaßstab zu ermitteln. Diese sind nachfolgend erläutert:

- Die Fremdleistungen des Baubetriebshofs wurden auf Grundlage der Planzahlen des Eigenbetriebs vorgenommen. Diese basierte wiederum auf den bisherigen Erfahrungen seit Ausgliederung des Baubetriebshofs.
- Der Aufwand für Fremdensorgung und Fremdreinigung wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter aus der letzten Gebührenkalkulation übernommen, da selnerzeit eine genaue Analyse dieser Kosten vorgenommen wurde und sich seither keine strukturellen Veränderungen ergaben.
- Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen konnten auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung direkt den Kostenträgern zugeordnet werden.
- Die Hilfskostenstelle „Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten“, in der die nicht anderweitig zuordenbaren Kosten zu sammeln waren, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern nach deren Verursachung zugeordnet.
- Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Friedhofsgebäude neben den Trauerfeiern und dem Einstellen der Leichen teilweise auch zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Geräten dienen, wurde eine Verrechnung von den Gebäudekosten zu den Kosten der Bestattungen und Nutzungsrechte vorgenommen.

Von den Plankosten waren zur Ermittlung des Gebührenbedarfs die nicht durch Gebühren zu deckenden Kosten abzuziehen.

Die nicht durch Gebühren zu deckenden Kosten betreffen die Pflege von Ehren- und Kriegsgräbern sowie den Pflege- und Erhaltungsaufwand für den öffentlichen, nicht zur Belegung verfügbaren Grünflächenanteil der Friedhöfe.

Für diese Aufgaben wurde ein pauschaler Anteil von 30 Prozent der Kosten des Gebührenbereichs „Nutzungsrechte“ in Ansatz gebracht.

Den Ansätzen liegen Schätzungen der Verwaltung zu Grunde, die sich an den Flächenanteilen und den Erfahrungen der Vorjahre orientieren.

3.3. Kalkulation der Gebühren 2015 und 2016

Im letzten Schritt wurden die Einzelgebühren mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung ermittelt (vgl. Anlage II). Dazu sind zunächst die Fallzahlen zu prognostizieren. Der Schätzung der Fallzahlen 2015 und 2016 liegen die Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2014 zu Grunde.

Die Äquivalenzziffern geben das Verhältnis der einzelnen Gebührentatbestände innerhalb eines Kostenträgers an. Der Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass zwischen ähnlichen Leistungen eines Gebührenbereichs eine vergleichbare Beziehung besteht. Für jeden Gebührenbereich wird einer Einzelgebühr die Äquivalenzziffer 1 zugeordnet, in der Regel der Gebühr für die am häufigsten in Anspruch genommene Leistung. Der Aufwand der anderen Gebührentatbestände des Gebührenbereichs wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt und dieses Verhältnis mit der Äquivalenzziffer ausgedrückt.

Die Äquivalenzziffern wurden grundsätzlich anhand des Verhältnisses der bisherigen Gebühren errechnet. Aus den Aufzeichnung der Stadt und des Eigenbetriebs Bauhofs ließen sich keine abweichenden Verhältnisse ableiten. Nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiter ergaben sich bei den Verhältnissen seit der letzten Kalkulation keine wesentlichen Änderungen. Abweichende Äquivalenzziffern ergaben sich in folgenden Bereichen:

- Aufgrund der einheitlichen Festsetzung der Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle wurden in diesem Bereich auch die Äquivalenzziffern vereinheitlicht.
- Die Äquivalenzziffer für den neuen Gebührentatbestand „Beisetzung Rosengrab“ wurde wegen des vergleichbaren Aufwands analog der Beisetzung in einer Urnenwand festgesetzt.
- Die Äquivalenzziffern im Bereich „Erwerb von Nutzungsrechten“ wurden grundsätzlich überarbeitet. Die Grundgebühr soll zukünftig nicht mehr einheitlich für alle Nutzungsrechte sein, sondern die Laufzeiten der Rechte berücksichtigen. Zur Ermittlung der Fallzahlen wurden daher die Anzahl der Nutzungsrechte mit der Dauer des Nutzungsrechts multipliziert. Um eine vergleichbares Gebührenaufkommen mit der bisherigen Grundgebühr zu erreichen, wurde die Äquivalenzziffer mit 0,1 festgesetzt. Die Äquivalenzziffer 1,0 wurde dem nach der Grundgebühr am häufigsten nachgefragten Gebührentatbestand „Wahlgrabstätte für 2 Urnen“ zugeordnet. Entsprechend waren die anderen Äquivalenzziffern im bisherigen Verhältnis neu zu berechnen. Trotz der geplanten Verkürzung der Nutzungsdauer für die Urnenwahlgräber von 40 auf 25 Jahre wurde das Verhältnis der Äquivalenzziffern beibehalten. Bei den Erdwahlgräbern wurde dagegen die

geplante Verkürzung der Nutzungsdauern von 40 auf 30 Jahre durch einen Abschlag berücksichtigt. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die ursprüngliche Festlegung der Äquivalenzziffern stark an der Fläche der Gräber orientiert war. Durch die Umkehrung des Verhältnisses der Erd- und Feuerbestattungen bei gleichbleibender Gesamtfläche der Friedhofsanlagen waren die bisherigen Äquivalenzziffern nicht mehr sachgerecht.

- Die Äquivalenzziffern der neuen Gebührentatbestände orientieren sich an den vergleichbaren bisherigen Gebühren. Für den zusätzlichen Pflegaufwand bei anonymen Grabfeldern wurde ein Zuschlag von 0,4 bei den anonymen Urnen- und Erdreihengräbern vorgenommen. Die Gebühr für die Grabstätte im Rosenfeld berücksichtigt gegenüber der vergleichbaren Urnenwand die längere Nutzungsdauer.
- Für die Gebühr „Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer“ wurden die voraussichtlichen Pflegekosten dieses Grabfelds und die mögliche Anzahl von Grabstellen berücksichtigt. Da noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob und in welcher Form diese Grabform angeboten wird, kann der Aufwand derzeit nur geschätzt werden.
- Der Zeitaufwand der Genehmigungsgebühren wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter neu geschätzt.

Die Multiplikation der Fallzahlen (prognostizierte Fälle 2015 und 2016) mit den Äquivalenzziffern ergibt die Werteeinheiten, die wiederum dazu dienen, den unter 3.3. ermittelten Gebührenbedarf auf die einzelnen Gebührentatbestände zu verteilen. Dieser Gebührenbedarf dividiert durch die prognostizierte Fallzahl ergibt die kostendeckende Gebühr der jeweiligen Leistung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016.

Bei Gebührentatbeständen mit einer prognostizierten Fallzahl von 0 wurde die prozentuale Gebührenanpassung der anderen Gebühren desselben Gebührenbereichs auf die bisherige Gebühr angewandt.

4. Ergebnis

Das Ergebnis der Kalkulation ist aus Anlage II ersichtlich. Gegenüber der derzeit gültigen Gebührensatzung ergeben sich folgende prozentualen Veränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

1. Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle	+112,3 %
2. Bestattungsleistungen	+57,8 %
3. Erwerb von Nutzungsrechten	+157,8 %
4. Genehmigungsgebühren	+5,7 %

Bei Anhebung der Gebühren auf die errechneten Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von rund T€ 237,8. Dies entspricht einer Steigerung um 111,8 Prozent. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der letzten Gebührenanpassung die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle bewusst unterhalb des kalkulierten Werts festgesetzt wurden.

Die insgesamt hohe Gebührenunterdeckung ist vor dem Hintergrund der Anhebung der bereits in 2013 erfolgten Anhebung der Gebühren auf ein nach der damaligen Kalkulation kostendeckendes Niveau überraschend. Daher wurden im Rahmen unserer Tätigkeit auch die Gründe für die Entstehung der Gebührenunterdeckung analysiert.

Gegenüber der Annahme bei der letzten Gebührenkalkulation stiegen die durch Gebühren zu deckenden Kosten um T€ 50,1 bzw. 12,5 Prozent. Ein wesentlicher Teil der Kostensteigerung entfällt auf die Bestattungsleistungen. Hauptursache für die Gebührenunterdeckung war ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten bei einer gleichzeitigen Verschiebung von Erd- zu Urnenbestattungen. Während im Jahr 2011 noch 120 Nutzungsrechte erworben wurden, waren es in 2014 nur noch 74 Nutzungsrechte. Die gestiegenen Kosten sind dadurch auf eine geringere Anzahl von Gebührentatbeständen zu verteilen.

5. Empfehlungen

Die Kalkulation zeigt, dass die Gebühren aus gebührenrechtlicher Sicht deutlich angehoben werden müssen, da sich die aktuellen Gebühren wegen Kostensteigerungen und rückläufigen Fallzahlen als nicht kostendeckend erweisen.

Im Bereich „Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle“ war der Rückgang der Fallzahlen nach der Gebührenanhebung 2009 besonders eklatant. Durch die Senkung der Gebühren im Jahr 2013 haben sich die Fallzahlen wieder leicht erhöht.

Bei den Gebührentatbeständen im Bereich Friedhof besteht grundsätzlich ein gewisser Abnahmezwang durch die Bürger. Gebührenanhebungen führen daher nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der Fallzahlen. Dagegen ist bei der Nutzung der Trauerhallen – nicht nur bei der Stadt Eltville am Rhein – zu beobachten, dass die Bürger auf die Trauerfeier verzichten oder diese anderweitig organisieren, wenn die Gebühren ein gewisses Maß übersteigen. Eine Anhebung der Gebühren in diesem Bereich um 112,3 Prozent ist zwar aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, wird aber bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht zwingend zu einem höheren Gebührenaufkommen führen, da dann wieder mit rückläufigen Fallzahlen zu rechnen ist. Diese würden dann bei der nächsten Kalkulation eine erneute Anhebung nach sich ziehen.

Wir empfehlen der Verwaltung daher, den Gremien in diesem Bereich entgegen den Ergebnissen der Kalkulation keine Anhebung der Gebühren vorzuschlagen, sondern die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen weiterhin bei 260 € zu belassen. Dieser Wert ergibt sich aus der Gebühr für die Nutzung einschließlich Trauerfeier vor der letzten Gebührenanpassung (237 €) mit einem Zuschlag, der die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen berücksichtigt.

Um für die Zukunft eine genauere Differenzierung der einzelnen Gebührentatbestände zu ermöglichen, empfehlen wir, die Kosten des Gebührenhaushalts bereits bei der Verbuchung den einzelnen Kostenträgern zuzuordnen und die Äquivalenzkennziffern anhand geeigneter Aufzeichnungen zu überprüfen.

Wiesbaden, 17. Juni 2015



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ermittlung des Gebührenbedarfs

	Plan 2015-2016	Nutzung Friedhofskapelle/ Leichenhalle	Bestattungsleistungen	Erwerb von Nutzungsrechten	Genehmigungsgebühren	Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten	Summen
Personal	42.990,00 €					42.990,00 €	42.990,00 €
Sachkosten der allgemeinen Verwaltung	12.800,00 €					12.800,00 €	12.800,00 €
Strom, Wasser	14.700,00 €					14.700,00 €	14.700,00 €
Materialaufwand Instandhaltung und Bewirtschaftung	2.370,00 €					2.370,00 €	2.370,00 €
Kosten Grabaushub/Leichenträger	26.900,00 €		26.900,00 €			26.900,00 €	26.900,00 €
Instandhaltung Gebäude	20.000,00 €					20.000,00 €	20.000,00 €
Instandhaltung Gelände/Anlagen	53.400,00 €			53.400,00 €		53.400,00 €	53.400,00 €
Fremdleistungen Baubetriebshof	243.400,00 €	1.217,00 €	59.633,00 €	182.550,00 €		243.400,00 €	243.400,00 €
Aufwand Fremdentzorgung	10.000,00 €	500,00 €	2.500,00 €	7.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €
Aufwand Fremdreinigung	14.000,00 €	700,00 €	3.500,00 €	9.800,00 €		14.000,00 €	14.000,00 €
gebäudebezogene Versicherungen	1.490,00 €	1.490,00 €				1.490,00 €	1.490,00 €
sonstige Gebäudeaufwendungen	140,00 €	140,00 €				140,00 €	140,00 €
weitere Kosten	30,00 €					30,00 €	30,00 €
Sach- und Dienstleistungen	399.230,00 €	24.047,00 €	92.533,00 €	252.750,00 €		29.900,00 €	399.230,00 €
Abschreibungen bestehende Anlagen	63.094,28 €	10.447,70 €	552,38 €	52.094,21 €		1.666,67 €	63.094,28 €
Abschreibungen neue Anlagen	3.897,45 €			2.230,78 €			3.897,45 €
Abschreibungen	66.991,72 €	10.447,70 €	552,38 €	54.324,99 €		1.666,67 €	66.991,72 €
Interne Leistungsverrechnungen allg. Verwaltung	5.720,00 €					5.720,00 €	5.720,00 €
Kalk. Verzinsung Eigenkapital	54.454,94 €	21.890,24 €	68,24 €	32.496,46 €			54.454,94 €
Summe Kosten	569.386,67 €	56.384,93 €	93.153,62 €	339.571,45 €	- €	80.276,67 €	569.386,67 €
andere Erträge	- 2.300,00 €					- 2.300,00 €	- 2.300,00 €
Zwischensumme	567.086,67 €	56.384,93 €	93.153,62 €	339.571,45 €	- €	77.976,67 €	567.086,67 €
Verteilung Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten		- €	24.952,53 €	46.786,00 €	6.238,13 €	77.976,67 €	
Zwischensumme	567.086,67 €	56.384,93 €	118.106,15 €	386.357,45 €	6.238,13 €	- €	567.086,67 €
Verrechnung Anteil Gebäudekosten Geräte und Werkzeuge		- 8.457,74 €	5.638,49 €	2.819,25 €			- €
Zwischensumme	567.086,67 €	47.927,19 €	123.744,64 €	389.176,70 €	6.238,13 €	- €	567.086,67 €
Grünanteil/Kriegsgräber/Parkähnliche Flächen							
Abzug der nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile				116.753,01 €			- 116.753,01 €
auf Kostenträger verteilte Gesamtsumme		47.927,19 €	123.744,64 €	272.423,69 €	6.238,13 €	- €	450.333,66 €

Kalkulation der Gebühren

	Fallzahlen 2012	Fallzahlen 2013	Fallzahlen 2014	progn. Fälle 2015-2016	Äqui-valenz-kenn-ziffer	Wert-einheiten	Gebühr 2015/2016 je		Summe	Gebühr bisher je Fall
							Fall	Fall		
Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle										
§ 8										
1.1	17	25	31	30	1,00	30,00	555 €	16.661 €	260 €	
1.2	0	0	0	0	1,00	0,00	555 €	- €	260 €	
2.1	49	57	57	55	1,00	55,00	555 €	30.545 €	260 €	
2.2	0	0	0	1	1,00	1,00	555 €	555 €	260 €	
3.	0	0	0	1	0,30	0,30	167 €	167 €	217 €	
						86,30		47.927 €		
Bestattungsleistungen										
§ 9 Leichenerdbestattungen										
1.1.1	25	37	43	40	1,00	40,00	1.182 €	47.286,78	747 €	
1.1.2	0	0	0	0	1,50	0,00	1.769 €	0,00	1.118 €	
1.2.1	1	0	0	0	0,63	0,00	749 €	0,00	473 €	
1.2.2	0	0	0	0	1,50	0,00	1.769 €	0,00	1.118 €	
Urnenerdbestattungen										
2.1	80	103	82	90	0,50	45,00	591 €	53.197,62	376 €	
2.2	0	0	0	0	0,50	0,00	591 €	0,00	376 €	
2.3	16	11	18	15	0,50	7,50	591 €	8.866,27	376 €	
neu	0	11	5	8	0,68	5,44	804 €	6.431,00	505 €	
Urnennischenbestattung										
2.4	9	9	8	9	0,68	6,12	804 €	7.234,88	505 €	
§ 10 Umbettungsgebühren										
Leiche Erwachsener/Kind ab vollendet. 5. LJ										
1.1	0	0	0	0	6,03	0,00	7.130 €	0,00	4.505 €	
1.2	0	0	0	0	3,02	0,00	3.565 €	0,00	2.253 €	
2.	0	0	0	0	3,02	0,00	3.565 €	0,00	2.253 €	
3.1	0	0	2	1	0,62	0,62	728 €	728,09	460 €	
3.2	0	0	0	0	0,31	0,00	363 €	0,00	229 €	
3.3	0	0	0	0	0,34	0,00	402 €	0,00	254 €	
neu	0	0	0	0	0,17	0,00	201 €	0,00	0,00	
						104,68		123.745 €		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechnigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebots, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorliegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgenichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p style="text-align: center;">Friedhofsordnung der Stadt Eitville am Rhein (In der Fassung des 3. Nachtrags vom 30.12.2008)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eitville am Rhein in der Sitzung vom 05.11.2001 für die Friedhöfe der Stadt Eitville am Rhein folgende Friedhofsordnung beschlossen:</p> <p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Eigentum</p> <p>Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Eitville am Rhein.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eitville am Rhein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhof Eitville b) Friedhof Erbach c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof) d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof) e) Friedhof Martinthal f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof) g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof) <p>§ 2 Verwaltung der Friedhöfe</p> <p>Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eitville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.</p>

<p>§ 3 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die</p> <p>a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder</p> <p>b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder</p> <p>c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden.</p>	<p>neu: unverändert</p> <p>§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung <u>folgender</u> Personen,</p> <p>a) die bei ihrem Ableben <u>Einwohnerinnen oder Einwohner</u> der Stadt Eltville am Rhein waren oder</p> <p>b) die ein <u>Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe</u> hatten oder</p> <p>c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden</p> <p>d) die <u>frühere Einwohnerinnen und Einwohner</u> waren und zuletzt in einem <u>Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder</u></p> <p>e) <u>totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.</u></p> <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben <u>Einwohnerinnen oder Einwohner</u> der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.</p>	<p>neu:</p> <p>(1) <u>Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</u></p> <p>unverändert</p>

[3]

<p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,e) Druckschriften zu verteilen,f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege <p>(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Das gilt nicht für Gedenkfeiern an Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.</p> <p>§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten</p> <p>(1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrag der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer Zulassungskarte sind. Die Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtenweise zu betreten,h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege. <p><u>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</u></p> <p>Satz 1 unverändert Satz 2 entfällt.</p> <p><u>neu:</u></p> <p>(1) <u>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeföhrt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</u> <u>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.</u></p>
--	---

[4]

- (2) Die Erteilung einer Zulassungskarte erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibendes, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. Die Erteilung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (4) Soweit es zur Durchführung der übertragene Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (5) Arbeiten an Grabstätten dürfen montags bis freitags nach 17.00 Uhr sowie an Samstagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- neu Abs. 9
- unverändert; neu Abs. 5
- neu Abs. 7
- neu Abs. 8
- geht in neu Abs. 6 auf
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofsweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfertigkeiten nicht stören.
- (5) Soweit es zur Durchführung der übertragene Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

<p>II. Bestattungen</p> <p>§ 7 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.</p> <p>§ 8 Leichenüberführung</p> <p>(1) Die Überführung von Leichen zur Friedhofshalle geschieht durch die von den Angehörigen beauftragten Bestattungsinstitute.</p> <p>(2) Bestattungen dürfen nur von den Friedhofshallen aus vorgenommen werden.</p> <p>§ 9 Friedhofshallen</p> <p>(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p>	<p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf <u>den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen</u> vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf <u>den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern</u>, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen <u>der Friedhöfe gereinigt</u> werden.</p> <p>(9) <u>Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen</u> oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die <u>Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen</u>.</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt</p> <p><u>wird neu § 8:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Leichenhallen</u></p> <p>(1) Die <u>Leichenhallen</u> dienen der Aufnahme der Leichen und <u>Aschenurnen</u> bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (<u>Friedhofskapelle</u>), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(3) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das <u>Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes</u>.</p>
--	--

<p>(2) Die Ausschmückung der Friedhofshallen und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.</p> <p>§ 10 Benutzung der Friedhofshallen</p> <p>(1) Die Verstorbenen sind grundsätzlich innerhalb von 36 Stunden nach dem Tode in die Friedhofshalle zu überführen, soweit innerhalb dieser Zeit keine Überführung nach einem auswärtigen Friedhof erfolgt.</p> <p>(2) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.</p> <p>(4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p>§ 11 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben sind.</p>	<p>(4) Die Ausschmückung der <u>Leichenhallen bzw. der Friedhofskapelle</u> und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.</p> <p>wird neu § 9:</p> <p>§ 9 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>wird neu § 10:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.</p>
---	--

<p>§ 12 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Gräber werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>§ 13 Ausgrabungen</p> <p>(1) Leichen und Leichenreste, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes ausgegraben werden.</p> <p>(2) Leichen, Gebeinsreste und Aschenreste dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung ausgegraben werden. Das Grabfeld, in dem die Ausgrabung erfolgt, wird für den Friedhofsbesuch zeitweise gesperrt.</p> <p>(3) Ausgrabungen werden nur in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März vorgenommen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zulassen.</p> <p>(4) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.</p>	<p><u>wird neu § 11:</u></p> <p>(1) Grabstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>unverändert</p> <p>geht in neu § 12 Abs. 5 auf</p> <p><u>wird neu § 12:</u></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder geheimt.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.</p> <p>neu Abs. 6</p>
<p>§ 14 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.</p>	

<p>(4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen:</p> <p>a) aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwänden jeder Angehörige des Verstorbenen</p> <p>b) aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>In den Fällen des § 40 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>III. Grabstättenbelegung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p>	<p>geht in neu Abs. 2 auf</p> <p>(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. <u>Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</u></p> <p>unverändert; in neu Abs. 1</p> <p>geht in neu Abs. 4 auf</p> <p>(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozessordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.</p> <p>(6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden</p> <p><u>wird neu § 13:</u></p> <p>(1) <u>Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.</u></p> <p>(2) <u>Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.</u></p>
---	---

<p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten und Grüfte c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) Urnenwände <p>(3) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt. Die Grabfelder werden mit Nummern am Rande des Grabfeldes gekennzeichnet.</p> <p>(4) Bestattet wird nach von dem Magistrat aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.</p> <p>(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(6) Die Anlage und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.</p>	<p>wird neu Abs. 3:</p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten und Grüfte c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) Nischen in Urnenwänden f) Beisetzungsstellen in anonymen Grabfeldern <p>Diagramm:</p> <pre> graph TD A[Grabstätten] --- B[Erdgrabstätten] A --- C[Urnengrabstätten] </pre> <p>wird neu Abs. 4:</p> <p>(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.</p> <p>wird neu Abs. 5:</p> <p>(5) Bestattet wird nach den der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.</p> <p>unverändert; wird neu Abs. 6</p> <p>wird neu Abs. 7:</p> <p>(7) Die Anlage, <u>Pflege</u> und <u>Unterhaltung</u> des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.</p> <p>(8) <u>Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.</u></p> <p><u>neu:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 14 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Grufteinheiten umfassen.</p> <p>(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.</p>
---	---

<p>§ 16 Belegung der Grabstätten</p> <p>(1) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit dem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.</p> <p>(3) Jede Grabstätte wird nach der Belegung mit einem Nummernschild, das am Fußende des Grabes eingelassen wird, ausgewiesen.</p>	<p><u>wird neu § 15:</u></p> <p>(1) In jeder Erdgrabstätte, mit Ausnahme des Tiefengrabes, darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.</p> <p>entfällt</p>
<p>§ 17 Ruhefristen</p> <p>(1) Die Ruhefrist beträgt</p> <p>a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre</p> <p>b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre</p> <p>Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre</p> <p>b) in Urnenwänden 15 Jahre</p> <p>(3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte oder Gruft die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte oder Gruft gewährleistet ist.</p>	<p><u>wird neu § 16:</u></p> <p>(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt</p> <p>a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre</p> <p>b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre</p> <p>Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre</p> <p>b) in Urnenwänden 15 Jahre</p> <p>(3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.</p>
<p>§ 18 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>	<p><u>wird neu § 17:</u></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>

<p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab</p> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):</p> <p>a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)</p> <p>b) für Verstorbene über 5 Jahre Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)</p> <p>(4) Reihengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Grabstätten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Grabstätten nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.</p>	<p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab c) <u>Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab</u></p> <p>wird neu Abs. 4</p> <p>(3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</p> <p>entfällt; ist in § 38 geregelt</p> <p>wird neu § 18</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt; ist in § 30 Abs. 4 geregelt</p> <p>wird neu § 19:</p> <p>(1) Wahlgrabstätten und Grüfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</p> <p>(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Grüfte mit einer oder mehreren Gruftseinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben.</p>
<p>§ 19 Wiederbelegung von Reihengrabstätten</p> <p>(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens 3 Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(3) Über Grabmäler und Einfassungen, die bis zum festgesetzten Räumungstermin von den Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt sind, wird nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.</p> <p>§ 20 Wahlgrabstätten und Grüfte</p> <p>(1) Wahlgrabstätten und Grüfte sind Grabstätten für Bestattungen, an denen ein durch eine Urkunde verbrieftes Nutzungsrecht besteht.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Grüften wird für einzelne oder mehrere Grabstellen für eine bestimmte Nutzungsdauer übertragen.</p>	

<p>(3) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Grabstätten betragen:</p> <p>Einzelstelle (Einzelgrab) und Tiefengrab (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Doppelstelle (Doppelgrab)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m</p> <p>(4) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.</p>	<p>(3) <u>Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.</u></p> <p>wird neu Abs. 4:</p> <p>(4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der <u>Wahlgrabstätten</u> betragen:</p> <p>Einzelstelle (<u>Einzelwahlgrabstätte</u> und Tiefengrab)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Doppelstelle (<u>Doppelwahlgrabstätte</u>)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m</p> <p>(5) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufttiefe) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.</p> <p>unverändert; neu Abs. 6</p>
<p><u>§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts</u></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahl- / Urnenwahlgrabstätte wird nach Eintritt eines Bestattungsfalles durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Es entsteht mit Aushändigung der Urkunde. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.</p> <p>(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, übertragen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich auf 40 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.</p>	<p><u>wird neu § 20:</u></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an einer <u>Wahlgrabstätte</u> oder einer <u>Gruft</u> kann jederzeit auf Antrag und <u>Entscheidung</u> der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr verliehen werden. Auf <u>Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u> besteht kein Rechtsanspruch. <u>Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</u> Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem <u>Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.</u> Das Nutzungsrecht entsteht mit <u>Aushändigung der Urkunde.</u></p> <p>(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine <u>andere als in § 21 Abs. 2</u> genannte Person ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird bei <u>Erdwahlgrabstätten</u> und <u>Gruften</u> für die Dauer von 30 Jahren und bei <u>Urnenwahlgrabstätten</u> für die <u>Dauer von 25 Jahren</u>, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei <u>Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre</u> und bei <u>Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre</u>. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein <u>Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.</u> Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.</p>

<p>(4) Wird das Nutzungsrecht an einer mehrstelligem Wahl- / Urnenwahlgrabstätte oder einem Tiefengrab übertragen, aber vorerst nur eine Grabstelle belegt, sind bei der Belegung der 2. und weiteren Grabstelle die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist für die zu bestattende Person gewahrt ist.</p> <p>(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstelle befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen mit Ausnahme des Baumbestandes innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt oder unterhalten wird. Es genügt befristete Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) <u>Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.</u></p> <p>neu Abs. 5: (5) <u>Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft, läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.</u></p> <p>neu Abs. 6: (6) <u>Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.</u></p> <p>neu Abs. 7: (7) <u>Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.</u></p> <p><u>Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.</u></p> <p>Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 22 Erwerb des Nutzungsrechtes im Todesfall des Berechtigten</p> <p>(1) In den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten können der Erwerber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.</p>	<p><u>wird neu § 21:</u></p> <p>(1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechtes und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.</p>

<p>(2) Als Angehörige gelten:</p> <p>a) der Ehegatte</p> <p>b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie</p> <p>c) Geschwister</p> <p>(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,</p> <p>c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</p> <p>e) auf die Eltern,</p> <p>f) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>g) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigtster.</p> <p>(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>	<p>(2) Als Angehörige gelten:</p> <p>a) der Ehegatte / <u>Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</u></p> <p>b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie <u>und angenommene Kinder</u></p> <p>c) Geschwister <u>und deren Ehegatten und Lebenspartner</u></p> <p>(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis <u>eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger</u> im Nutzungsrecht bestimmen und <u>ih</u> oder <u>ihm</u> das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen <u>der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten</u> über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,</p> <p>c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</p> <p>e) auf die Eltern,</p> <p>f) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>g) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die oder der Älteste <u>Nutzungsberechtigste bzw. Nutzungsberechtigster</u>.</p> <p>(4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; <u>sie</u> oder <u>er</u> bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(6) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>
---	---

<p>§ 23 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Voraussetzung für die Rückübertragung ist, daß die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.</p> <p>(2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Grüfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.</p>	<p>§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Grüfte</p> <p>wird neu § 22: unverändert</p>
<p>§ 24 Aschenbestattungen</p> <p>(1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.</p> <p>(2) Aschenreste (Urnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann bestattet werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Bestattung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.</p> <p>(3) Aschenurnen dürfen bestattet werden</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>b) in Wahlgrabstätten, Grüften sowie Reihengrabstätten,</p> <p>c) in Urnenwänden</p> <p>In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.</p>	<p>wird neu § 23: unverändert</p> <p>§ 23 Aschenbeisetzungen</p> <p>(2) <u>Aschenurnen (Aschenreste) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann beigesetzt werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.</u></p> <p>(3) <u>Aschenreste (Aschenurnen) dürfen beigesetzt werden</u></p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Grüften sowie Reihengrabstätten,</p> <p>c) in Nischen der Urnenwänden</p> <p>d) in <u>Gemeinschaftsgrabfeldern</u></p> <p>e) in <u>anonymen Grabfeldern</u></p> <p>In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden: in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt. Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschenurne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschenurne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich. § 13 bleibt unberührt.</p>

<p>(4) <u>Urnenreihengrabstätten und Nischen in Urnenwänden sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Aschenurne abgegeben werden (sog. Reihengrabstätten). In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne bestattet werden.</u> In der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen bestattet werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist.</p> <p>(5) <u>Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u></p> <p>(6) <u>Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p>	<p>(4) <u>Urnengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschenurne abgegeben werden.</u> In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist. <u>Ein Wiederwerb ist nicht möglich.</u></p> <p>(5) <u>Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerkammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u> <u>unverändert, wird neu Abs. 10</u></p> <p>(6) <u>Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihenrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</u></p> <p>(7) <u>Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerkammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.</u></p> <p>(8) <u>Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauergemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.</u></p> <p>(9) <u>Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.</u></p> <p>(10) <u>Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p>
<p>§ 25 Größe der Urnengrabstätten auf dem Urnenfriedhof</p> <p>(1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Urne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für 2 Urnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m, (Grabstätte für 4 Urnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.</p>	<p><u>wird neu § 24:</u></p> <p>§ 24 Größe der Urnengrabstätten</p> <p>(1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschenurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschenurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschenurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.</p>

<p>(3) Wird nach Erlöschen das Nutzungsrecht an Wahl- / Urnenwahlgrabstätten nicht verlängert, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die bestatteten Urnen zu beseitigen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p>§ 26 Ausgrabung von Aschenurnen</p> <p>(1) Soll eine Urne ausgegraben werden und zur Bestattung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, daß am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Versandt wird nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.</p> <p>IV. Grabstättengestaltung</p> <p>§ 27 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden. Schutzvorrichtungen für Grabmäler werden nicht zugelassen. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.</p> <p>§ 28 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung</p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>geht in neu § 23 Abs. 9 auf</p> <p>(3) <u>Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.</u></p> <p><u>wird neu § 25:</u></p> <p>(1) Soll eine <u>Aschenurne ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.</u></p> <p>(2) <u>Der Versand der Aschenurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.</u></p> <p><u>wird neu § 26:</u></p> <p>unverändert</p> <p>(2) <u>Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.</u></p> <p>(3) <u>Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.</u></p> <p>(4) <u>Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</u></p> <p><u>wird neu § 27:</u></p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
--	--

<p>(2) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen nicht übereinstimmende Anlagen müssen verändert oder beseitigt werden. Hierzu ergeht schriftliche Aufforderung. Wird dieser Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht Folge geleistet, werden die Anlagen auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten gegen Zahlung der entstandenen Kosten abgeholt werden, wird über sie nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.</p> <p>(3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis ist nachzuweisen.</p> <p>(4) Eine genehmigte Ausfertigung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.</p> <p>(5) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.</p>	<p>(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgerechtigkeits- oder Nutzungsrechte oder den für eine Grabstätte Sorgerechtigkeits- oder Nutzungsrechte berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.</p> <p>(3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.</p> <p>neu in Abs. 5</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.</p>
<p>§ 29 Aufstellung der Grabmäler</p> <p>(1) Grabmäler sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so auszuführen, daß sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p> <p>(3) Fundamente auf zwei- oder mehrstellige Grabstätten sind so auszuführen, daß bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg gewährleistet ist.</p>	<p>wird neu § 28:</p> <p>§ 28 Aufstellung der Grabmale</p> <p>(1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Fundamente auf zwei- oder mehrstellige Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschenurne gewährleistet ist.</p>

<p>(4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei Regenwetter oder bei Vorliegen anderer Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.</p> <p>(7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 30 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>(1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.</p> <p>(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmälern, Absperungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmäler usw. aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.</p>	<p><u>wird neu § 29:</u></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in <u>verkehrssicherem Zustand</u> zu halten.</p> <p>(2) Die Inhaber <u>bzw. die Nutzungsberechtigten</u> von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens <u>einmal</u>, und zwar <u>nach Beendigung der Frostperiode</u> auf ihre Standfestigkeit hin <u>fachmännisch zu überprüfen</u> oder <u>auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen</u> zu lassen, gleichgültig, ob <u>äußerliche Mängel erkennbar</u> sind oder nicht. <u>Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</u> <u>Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.</u></p> <p>(3) <u>Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.</u> <u>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.</u> <u>Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.</u></p>
<p>§ 31 Entfernung</p> <p>(1) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p><u>wird neu § 30:</u></p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p>

<p>(2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg auf andere Weise nicht herstellen lassen.</p> <p>(3) Die Wiederaufstellung der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassung, Fundamente usw.) zu entfernen. Sind die Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Eltville am Rhein. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der letzte Nutzungsberechtigte bzw. dessen Erbe die Kosten zu tragen.</p>	<p>(2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die <u>Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschenurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.</u></p> <p>(3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.</p> <p>Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten und die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.</p> <p>Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.</p>
<p>(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.</p>	<p>(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.</p>
<p>§ 32 Art und Abmessung der Grabmäler</p> <p>(1) Das Grabmal muß den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.</p>	<p><u>wird neu § 31</u></p> <p>§ 31 Art und Abmessung der Grabmale</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(3) Für Steingräbmäler gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):</p> <p>a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Höhe: 0,80 m Breite: 0,50 m Stärke 0,15 m</p> <p>b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab Höhe: 1,00 m Breite: 0,70 m Stärke: 0,20 m</p> <p>c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber Höhe: 1,30 m Breite: 0,70 m Stärke: 0,20 m</p> <p>d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten Höhe: 1,30 m Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt Stärke: 0,25 m</p> <p>e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen Höhe: 0,60 m Breite: 0,40 m Stärke: 0,15 m</p> <p>f) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen Höhe: 0,95 m Breite: 0,80 m Stärke: 0,20 m</p> <p>g) Die Abdeckplatten für die Nischen der Urnenwände sind bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten.</p> <p>(4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muß 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.</p> <p>(5) Für liegende Grabmäler sowie für Grabmäler, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>	<p>(3) Für <u>Steingrabmale</u> gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):</p> <p>(5) Für liegende <u>Grabmale</u> sowie für <u>Grabmale</u>, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>
	<p>unverändert</p>

<p>§ 33 Gräfte</p> <p>(1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.</p> <p>(2) Die äußeren Maße eines Grufplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufteinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.</p> <p>(3) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baupolizeilichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Grufteinheit darf nur mit 2 Särgen übereinander belegt werden.</p> <p>(5) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelroltschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.</p> <p>(6) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.</p> <p>(7) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, daß keine Gefahr (Sticklucht usw.) gegeben ist.</p>	<p><u>wird neu § 32:</u></p> <p>(1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu <u>vorgesehenen</u> Gruftplätzen gebaut werden.</p> <p>unverändert; neu § 19 Abs. 5</p> <p>neu Abs. 2</p> <p>(2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der <u>baurechtlichen</u> Genehmigung.</p> <p>unverändert, neu Abs. 3</p> <p>unverändert; neu Abs. 4</p> <p>unverändert; neu Abs. 5</p> <p>unverändert; neu Abs. 6</p>
<p>§ 34 Werkstoffe und ihre Bearbeitung</p> <p>(1) Grabmäler und Einfassungen sind aus folgendem Material herzustellen:</p> <p>a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein</p> <p>b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist</p> <p>c) rohe Felsen (Findlinge)</p> <p>d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist</p> <p>(2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.</p> <p>(3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.</p> <p>(4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen,</p>	<p><u>wird neu § 33:</u></p> <p>(1) Grabmale und Einfassungen sind aus <u>folgenden Materialien</u> herzustellen:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen,</p>

<p>Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmälern sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.</p> <p>(5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.</p> <p>(6) Zulässige Schrift: - erhaben oder keilförmig eingehauen - ornamental behandelt - in Metallbuchstaben aufgesetzt</p> <p>§ 35 Holz- und Eisenkreuze</p> <p>(1) Holzkreuze sind naturlasert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.</p> <p>(3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.</p> <p>§ 36 Einfassungen</p> <p>(1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.</p> <p>(2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.</p> <p>(3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.</p> <p>(4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligen Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.</p> <p>§ 37 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten, auch die unbesetzten Wahlgrabstätten, müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p>	<p>Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p><u>unverändert; wird neu § 34</u></p> <p><u>unverändert; wird neu § 35</u></p> <p><u>wird neu § 36:</u></p> <p>(1) <u>Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.</u> <u>Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren</u></p>
--	--

<p>(2) Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.</p> <p>(3) Die Grabstätten des Ehrenfriedhofes werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.</p> <p>(4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Pflanzen zu verwenden.</p> <p>(5) Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder beseitigt werden.</p> <p>(6) Alle gepflanzten Bäume gehen in das Eigentum des Friedhofeigentümers über. Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.</p> <p>(8) Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.</p> <p>(9) Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden. Zwischenwege sind mit Kies aufzufüllen. Für Wege zwischen Grabstätten, die mit Steilkanten eingefasst sind, sind auch Trittplatten zulässig.</p> <p>(10) Unwürdige Blumengefäße (z.B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden.</p> <p>(11) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.</p>	<p><u>Auftrag durch Dritte erfolgen.</u> Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.</p> <p>in neu Abs. 1 enthalten</p> <p>doppelt; bereits in neu § 13 Abs. 7 geregelt</p> <p>in neu Abs. 2 enthalten</p> <p>in neu Abs. 2 enthalten</p> <p>Satz 1 entfällt; Satz 2 unverändert; neu § 38 Abs. 3</p> <p>in neu Abs. 1 enthalten</p> <p>unverändert; in neu Abs. 3 enthalten</p> <p>Satz 1 unverändert; in neu Abs. 3 enthalten Satz 2 entfällt</p> <p>in neu Abs. 7 enthalten</p> <p>wird neu Abs. 4</p> <p>(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. <u>Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.</u></p> <p>(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden. Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.</p>
---	--

<p>§ 38 Reinigung der Wege</p> <p>Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten obliegen den Nutzungsberechtigten.</p>	<p>(4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.</p> <p>(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser- verunreinigung verursachen können.</p> <p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.</p>
<p>§ 39 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungs- berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzu- setzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.</p>	<p><u>wird neu § 37:</u></p> <p>§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege</p> <p>Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (<u>Zwischenwege</u>) obliegen den <u>Sorgepflichtigen</u> und <u>Nutzungsberechtigten</u>. Zwischenwege sind mit Kies oder <u>Splitt</u> aufzufüllen.</p>
<p>§ 38 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungs- berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzu- setzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.</p>	<p><u>wird neu § 38:</u></p> <p>§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung</p> <p>neu Abs. 4</p> <p>neu Abs. 6</p>

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

neu Abs. 5

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbesetzten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehender Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der InhaberIn oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist die InhaberIn oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsberechtigten oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

wird neu § 39:

unverändert

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

<p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit des § 21 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.</p> <p>(3) Im übrigen gilt diese Satzung.</p> <p>§ 41 Haftung</p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>§ 42 Register</p> <p>Es sind folgende Register zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestattungsregister, in das fortlaufend in zeitlicher Folge die Bestatteten einzutragen sind 2. Grabstättenregister, in das die abgegebenen Wahlgrabstätten und Grüfte einzutragen sind 3. Register über die Bestattung von Urnen 4. Register über die von der Stadt Eltville am Rhein zu unterhaltenden Grabstätten (Ehrenbürger usw.) 5. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne <p>§ 43 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebühreordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.</p>	<p>(2) <u>Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wurden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016). Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).</u> <u>Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.</u></p> <p>(3) Im übrigen gilt diese Satzung.</p> <p><u>wird neu § 40:</u></p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p><u>wird neu § 41:</u></p> <p>Es sind folgende Register zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namenverzeichnis, in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind 2. Grabstättenregister, in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind 3. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne <p><u>unverändert: wird neu § 42</u></p>
---	---

<p>§ 44 Streitigkeiten</p> <p>Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Elville am Rhein.</p> <p>§ 45 Rechtsmittel</p> <p>Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><u>unverändert; wird neu § 43</u></p> <p><u>wird neu § 44:</u></p> <p>Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die <u>Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)</u> in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><u>neu:</u></p> <p>§ 45 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, befährt, b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt, i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt, j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.
---	---

<p>§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld</p> <p>(1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).</p> <p>(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.</p>	<p><u>neu:</u></p> <p>(1) <u>Vorsätzliche</u> oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).</p> <p>(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen <u>Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2)</u> in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.</p>
<p>§ 47 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung (3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 30.03.2005) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Eltville am Rhein, den 30.12.2008</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Patrick Kunkel Bürgermeister</p>	<p><u>neu</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Eltville am Rhein, den</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Patrick Kunkel Bürgermeister</p>

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Gebühreordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 01.07.2013 diese Gebühreordnung zur Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),</p> <p>§§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436),</p> <p>und die Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 30.12.2008</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Benutzung der Einrichtung Friedhof mit den Standorten Eltville, Erbach, Hattenheim (alter und neuer Friedhof), Martinsthal und Rauenthal (alter und neuer Friedhof) werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebühreordnung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebühreordnung erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p>
<p>neu:</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:</p> <p>a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.</p> <p>Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.</p> <p>c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>neu:</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.</p>
<p>(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p>a. bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.</p> <p>b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch</p> <p>a. der Antragsteller und</p> <p>b. diejenige Person, die sich der Stadt Eltville am Rhein gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(3) Lebte der / die Verstorbene zum Zeitpunkt seines / ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktion oder Leitung des Krankenhauses, der Anstalt, des Heims oder Lagers oder deren Beauftragte(r) verpflichtet(r) im Sinne des Abs. 1 a., wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.</p> <p>(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Eltville am Rhein zu zahlen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelf</p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.</p> <p>(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Beitreibung</p> <p>Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren</p> <p>Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 8 - 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufrechnung</p> <p>Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</p> <p>neu:</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>geht in neu § 4 Abs. 2 auf</p> <p>neu § 5: Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten</p> <p>§ 5 Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 - 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.</p> <p>neu § 6: § 6 Aufrechnung</p> <p>Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>
---	---

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle		II. Gebührenarten	
Nr.	Gegenstand	neu § 7:	§ 7
	Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:		Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle
1.	für das Einstellen einer Leiche	260,00	260,00 €
1.1	- mit Trauerfeier		260,00 €
1.2	- ohne Trauerfeier	260,00	
2.	für das Einstellen einer Urne	260,00	260,00 €
2.1	- mit Trauerfeier		260,00 €
2.2	- ohne Trauerfeier	260,00	
3.	Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag)	217,00	167,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: a) für das Einstellen einer Leiche - mit Trauerfeier 260,00 € - ohne Trauerfeier 260,00 € b) für das Einstellen einer Aschenurne - mit Trauerfeier 260,00 € - ohne Trauerfeier 260,00 € c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag) 167,00 €			
Nr.	Gegenstand	neu § 8:	§ 8 Bestattungsgebühren
	Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:		Bestattungsgebühren
1.	Für die Bestattung der Leiche		(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
1.1	eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr	747,00	a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.182,00 €
1.1.1	ab		- in einer Grabstätte 1.769,00 €
1.1.2	in einer Grabstätte	1.118,00	- in einer Gruft
	in einer Gruft		b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 749,00 €
1.2	eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	473,00	- in einer Grabstätte 1.769,00 €
1.2.1	in einer Grabstätte		- in einer Gruft
1.2.2	in einer Gruft	1.118,00	

2.	Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:	376,00 376,00 376,00 505,00	(2)
2.1	in einer Grabstätte		Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschenurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschenurne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
2.2	in einer Gruft		Für die Beisetzung:
2.3	im anonymen Grabfeld		a) in einer Grabstätte
2.4	in einer Urnenwand		b) in einer Gruft
			c) in einer Urnenwand oder Urnenerdkammer
			d) in einem anonymen Grabfeld
			591,00 €
			591,00 €
			804,00 €
			591,00 €
neu § 9:			
§ 9			
Umbettungsgebühren			
1.	Die Umbettungsgebühren betragen		Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:
1.1	für die Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	4.505,00	(1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an
1.1.1	innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein		a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein
1.1.2	nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	2.253,00	b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung
2.	für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2.253,00	(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
3.	für die Umbettung einer Aschenurne		(3) Für die Umbettung einer Aschenurne
3.1	innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	460,00	a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein
3.2	nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	229,00	b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung
3.3	aus der Urnenwand	254,00	c) aus einer Urnenwand oder Urnenerdkammer - innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein - nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung
			728,00 €
			363,00 €
			402,00 €
			201,00 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen oder an Grüften		neu § 11
Nr.	Gegenstand	
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Friedhofes	593,00
1.2	Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts	296,00
2.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder Grüften für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
2.1	Einzelwahlgrab	1.257,00
2.2	Doppelwahlgrab	3.072,00
2.3	jede weitere Grabstelle (zusätzlich zu Ziffer 2.2)	1.815,00
2.4	Tiefengrab (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)	1.885,00
2.5	Gruft (je Gruftseinheit)	3.072,00
3.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
3.1	für 2 Urnen	279,00
3.2	für 4 Urnen	559,00
4.	Für die Verlängerung der in Nr. 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes beantragte Jahr 1/40 der genannten Gebührensätze zu zahlen.	

§ 12 Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten		§ 10 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
Nr.	Gegenstand	€	neu § 10:
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Friedhofes	593,00	(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
1.2.	Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Urne in der Nische einer Urnenwand	296,00	je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle und Jahr der Nutzungszeit 71,00 €
2.	Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind zu entrichten:		(2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten:
2.1	für eine Erdreihengrabstätte	1.067,00	a) Erdreihengrabstätte 1.067,00 €
2.2	für eine Urnenreihengrabstätte	181,00	b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld 1.930,00 €
2.3	für eine Kinderreihengrabstätte	253,00	zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 113,00 €
2.4	für eine Nische in einer Urnenwand	569,00	c) Urnenreihengrabstätte 467,00 €
3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Nr. 2.4 zu zahlen.		d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld 751,00 € zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 28,00 €
			e) Kinderreihengrabstätte 253,00 €
			f) für eine Nische in einer Urnenwand 1.447,00 €
			g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld 1.176,00 €
			(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen.

	<p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften</p> <p>(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben: je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit 71,00 €</p> <p>(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: a) Einzelwahlgrabstätte 1.257,00 € b) Doppelwahlgrabstätte 3.072,00 € - für jede weitere Grabstelle (zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) 1.815,00 € c) Tiefengrab 3.595,00 € d) Gruft (je Grufteinheit) 3.072,00 €</p> <p>(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen 708,00 € b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte) 1.929,00 € zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 28,00 € c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen 1.417,00 €</p> <p>(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.</p> <p>(5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbesetzten Wahlgrabstätte für Erbbestatungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.</p>
--	---

§ 13 Genehmigungsgebühren		neu § 13
Nr.	Gegenstand	€
1.	Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. betragen	85,00
2.	Die Gebühr für die Einwilligung zur Ausgrabung oder Umbettung beträgt	85,00
3.	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt	42,00
4.	Die Gebühr für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein beträgt einmalig	85,00

neu § 12:

§ 12
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeneinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

neu § 12:

§ 12
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeneinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

neu § 13:

§ 13
Verwaltungskosten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. 100,00 €
100,00 €
- b) Für die Einwilligung zur Umbettung
- c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft 30,00 €
- d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig 100,00 €

2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

neu § 14:

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt:

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

§ 15

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Gebührenordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Eltville am Rhein, 02.07.2013

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

FRIEDHOFSORDNUNG UND GEBÜHREORDNUNG									
- Nutzungszeit und Gebührensätze -									
Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen, Gebührenkalkulation und Entwürfe der Satzungsneufassungen									
Grabart	bisherige Nutzungszeit Jahre	bisherige Gebührensätze	Entwurf Nutzungszeit Jahre	Kalkulation	Entwurf Nutzungszeit Jahre	Kalkulation	Entwurf Nutzungszeit Jahre	Neufassung FH.Ord. Nutzungszeit Jahre	Entwurf Nutzungszeit Jahre
Nutzungsrecht Einzelwahlgrab	40	1.257,00 €	30	2.928,00 €	30	2.928,00 €	unverändert (bisheriger)	Willitzer Bau- mann Schwed	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Doppelwahlgrab	40	3.072,00 €	30	5.856,00 €	30	5.856,00 €	unverändert (bisheriger)		unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht jede weitere Wahlgrabstelle	40	1.815,00 €	30	3.461,00 €	30	3.461,00 €	unverändert (bisheriger)		unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Tiefengrab	40	1.885,00 €	30	3.595,00 €	30	3.595,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
Nutzungsrecht Gruft je Grufteinheit	40	3.072,00 €	30	5.856,00 €	30	5.856,00 €	unverändert (bisheriger)		unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Erdreihengrab	30	1.067,00 €	30	2.713,00 €	30	2.713,00 €	unverändert (bisheriger)		unverändert (bisheriger)
Reihengrabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Erdbestattung-	--	--	30	2.997,00 €	30	2.997,00 €	1.930,00 €		1.930,00 €
Nutzungsrecht Kinderreihengrab	20	253,00 €	20	483,00 €	20	483,00 €	unverändert (bisheriger)		unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Urnenreihengrab	20	181,00 €	20	467,00 €	20	467,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
Grabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Urnenreihengrab-	--	--	20	751,00 €	20	751,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
anonym	20	--	20	1.176,00 €	20	1.176,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 2-stellig	40	279,00 €	25	708,00 €	25	708,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 4-stellig	40	559,00 €	25	1.417,00 €	25	1.417,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
Nutzungsrecht Nische Urnenwand	15	569,00 €	15	1.447,00 €	15	1.447,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenkammer Rosengarten, Baumgrabstätte	40	872,00 €	25	1.929,00 €	25	1.929,00 €	wie Kalkulation		wie Kalkulation

Anlage 7

Beispielberechnungen nach Bestattungsarten						
Erdbestattung in Erdreihengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Erdreihengrab	1.067,00 €	1.660,00 €	1	2.713,00 €	4.843,00 €	1.067,00 € 3.197,00 €
		2.667,00 €			6.285,00 €	4.639,00 €
Erdbestattung Reihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	aktuelle Geb.Ord.			Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung Rosen, Unter Bäumen)		0,00 €			260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		0,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr		0,00 €		2.130,00 €		2.130,00 €
Erdreihengrab		0,00 €		2.997,00 €	5.127,00 €	1.930,00 € 4.060,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			3.390,00 €	3.390,00 €
		0,00 €			9.959,00 €	8.892,00 €
Erdbestattung in Einzel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Einzel-Erdwahlgrab	1.257,00 €	1.850,00 €	6	2.928,00 €	5.058,00 €	1.257,00 € 3.387,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		2.899,00 €			6.530,00 €	4.859,00 €
Erdbestattung in Doppel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Doppel-Erdwahlgrab	3.072,00 €	3.665,00 €	2	5.856,00 €	7.986,00 €	3.072,00 € 5.202,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		4.714,00 €			9.458,00 €	6.674,00 €
Jede weitere Grabstelle	1.815,00 €			3.461,00 €		1.815,00 €
Erdbestattung in Tiefengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		
Tiefengrab	1.885,00 €	2.478,00 €	4	3.595,00 €	5.725,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		3.527,00 €			7.197,00 €	
Erdbestattung in 2stelliger Gruft	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		1.118,00 €			1.769,00 €	1.769,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
2 Gruftseinheiten	6.144,00 €	6.737,00 €	0	11.712,00 €	13.842,00 €	6.144,00 € 8.274,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		8.157,00 €			15.901,00 €	10.333,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.420,00 €		
Urnenreihengrab	181,00 €	774,00 €	12	467,00 €	1.887,00 €	wie Kalkulation
		1.410,00 €			2.738,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		
2er-Urnenwahlgrab	279,00 €	872,00 €	21	708,00 €	2.483,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		1.550,00 €			3.364,00 €	
Urnenbeisetzung in 4er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		
4er-Urnenwahlgrab	559,00 €	1.152,00 €	1	1.417,00 €	3.192,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		1.830,00 €			4.073,00 €	

Urnenbeisetzung in Urnenwand		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		505,00 €			804,00 €	
Grundgebühr		593,00 €		1.065,00 €		
Nische Urnenwand		569,00 €	4	1.447,00 €	2.512,00 €	wie Kalkulation
		1.927,00 €			3.576,00 €	
Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.420,00 €		
Beisetzungsstelle		0,00 €	18	1.176,00 €	2.596,00 €	wie Kalkulation
		636,00 €			3.447,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-UWG-Grabkammer (Gemeinschaftsgrabfeld)						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosenfeld, Unter Bäumen	260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			804,00 €	
Grundgebühr		593,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnwahlgrab-Grabkammer (wie im Rosenfeld)		279,00 €	5	1.929,00 €	3.704,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		1.550,00 €			5.358,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-UWG (Gemeinschaftsgrabfeld)						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosenfeld, Unter Bäumen	0,00 €			260,00 €	
Bestattungsgebühr		0,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnwahlgrab		0,00 €		1.929,00 €	3.704,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		0,00 €			30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		0,00 €			5.145,00 €	
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosen, Unter Bäumen	0,00 €			260,00 €	
Bestattungsgebühr		0,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.420,00 €		
Urnreihengrab		0,00 €		751,00 €	2.171,00 €	wie Kalkulation
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		0,00 €			3.582,00 €	



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-26/2015

Datum: 21. September 2015

Aktenzeichen	III/
Federführendes Amt	Tiefbau, Umwelt, Grünanlagen, Altlasten und Stadtreinigung
Vorlagenerstellung	Matthias Flach - Tiefbau
Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat Rauenthal	30. September 2015

Betreff:

Erweiterung Parkplatz neuer Friedhof Rauenthal:

Sachverhalt:

Die Erweiterung des Parkplatzes setzt voraus, dass der vorhandene Stahlgitterzaun nach hinten versetzt und einige Bäume und Sträucher entfernt werden. Ist dies geschehen, wird der vorhandene Boden ausgekoffert und gegen Schottermaterial und Splittoberfläche ausgetauscht.

Auf einer Länge von über 30 Metern und in einer Tiefe von etwa 5 Metern entstehen dann rund 15 neue Parkplätze.

Diese Maßnahme kostet laut Voranschlag etwa 15.000 Euro.

Patrick Kunkel
Bürgermeister